

Kursplan Basiskurs für die Schulung der Gefahrgutfahrer/-innen^{*)} nach Kapitel 8.2 ADR

(*) Zur besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text ausschließlich die männliche Form verwendet, gemeint sind aber alle, unabhängig vom Geschlecht.)

Erläuterungen

Die Schulung „Basiskurs“ müssen Fahrzeugführer^{*)} von

- Fahrzeugen, die gefährliche Güter in Versandstücken oder in loser Schüttung befördern,
- Fahrzeugen, die gefährliche Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC deren Einzelfassungsraum 3 m³ nicht übersteigt oder in Aufsetztanks mit einem Fassungsraum bis zu 1 m³ befördern,
- Batterie-Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern mit einem Gesamtfassungsraum bis zu 1 m³ absolvieren.

Alle Fahrzeugführer, die an einem "Aufbaukurs Tank" und/oder "Aufbaukurs Klasse 1" und/oder "Aufbaukurs Klasse 7" teilnehmen, müssen vorher diesen Kurs absolvieren. Im Mittelpunkt dieses Kurses stehen die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Fahrzeugführer, die diesen Kurs absolvieren müssen. Die Vermittlung von speziellen Kenntnissen für Klasse 1, 7 oder für Tanktransporte ist nicht Gegenstand dieses Kurses.

Der Kursplan ist verbindlich für die Durchführung des Unterrichtes. Die Lerninhalte sowie die methodisch-didaktischen Anforderungen sind zwingend einzuhalten.

Das angesprochene "**Wissen**" verlangt vom Teilnehmer^{*)} einen allgemeinen, aber systematischen Überblick des Unterrichtsinhalts ohne vertiefte Fachkenntnisse.

Das angesprochene "**Kennen**" verlangt vom Teilnehmer die genaue Kenntnis eines Sachverhalts, die ihn zu einer zutreffenden Beschreibung befähigt. Der Teilnehmer soll ausführlich mit dem Unterrichtsinhalt vertraut gemacht werden.

Der **Umfang** des Kurses muss mindestens 18 Unterrichtseinheiten Theorie und mindestens eine Unterrichtseinheit Praxis betragen. Der konkrete Zeitansatz für die Praxis ist abhängig von der Anzahl der an der Schulung teilnehmenden Fahrzeugführer. Die **Praxisanteile** sind insbesondere in den Themensektoren 6 und 8 vorzusehen. Die bei den einzelnen Themensektoren angegebenen Unterrichtszeiten sind Richtwerte, im Unterrichtsplan sind die beabsichtigten Zeitansätze auszuweisen. Ausbildungsfilm dürfen maximal 25 % der im jeweiligen Themensektor vorgesehenen Zeit umfassen.

Eine **Unterrichtseinheit** umfasst 45 Minuten. Pausen sind im Unterrichtsplan ausreichend zu berücksichtigen. Auf die Angabe der Zusätze „**Teil, Kapitel, Abschnitt etc.**“ sowie auf den Zusatz „**ADR**“ wird verzichtet.

BK © **DIHK**
Stand: 01/2023
Letzte Änderung: 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Themensektor 1: Allgemeine Vorschriften	Seiten 3 – 5
Themensektor 2: Allgemeine Gefahreigenschaften	Seiten 6 – 9
Themensektor 3: Dokumentation	Seiten 10 – 13
Themensektor 4: Fahrzeug- und Beförderungsarten, Umschließungen, Ausrüstung	Seiten 14 – 16
Themensektor 5: Kennzeichnung, Bezettelung und orangefarbene Tafeln	Seiten 17 – 19
Themensektor 6: Durchführung der Beförderung	Seiten 20 – 26
Themensektor 7: Pflichten und Verantwortlichkeiten, Sanktionen	Seiten 27 – 28
Themensektor 8: Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen	Seiten 29 – 31

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
1.1	- wissen, warum Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter notwendig sind	- das Ziel und die Bedeutung von GGVSEB und ADR kennen - Maßnahmen oder Vorkehrungen kennen, um Missbrauch gefährlicher Güter zu minimieren	- Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern - Umweltschutz § 2 GGBefG § 4 GGVSEB und 1.4.1 - Vorschriften für die Sicherung von Gefahrguttransporten, 1.10	- Anhand von Beispielen über die Wirkungen gesetzgeberischer Maßnahmen deren Notwendigkeit aufzeigen; Beispiele mit den Teilnehmern erarbeiten

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
1.2 - wissen, wie GGVSEB und ADR aufgebaut und die Vorschriften anzuwenden sind	<ul style="list-style-type: none"> - wissen, für welche Transporte GGVSEB und ADR anzuwenden sind - wissen, aus welchen Teilen sich GGVSEB und ADR zusammensetzen - wissen, dass Ausnahmen für den nationalen und internationalen Verkehr bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich von GGVSEB und ADR - Aufbau von GGVSEB und ADR - § 5 GGVSEB, GGAV, Multilaterale Vereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Kurze Erläuterung des Aufbaus und der Struktur der Teile 1-9 (insbesondere Klassenübersicht) und Auszug aus dem Verzeichnis der gefährlichen Güter (3.2) - Übersicht ADR-Vertragsstaaten - Erläuterung anhand von Beispielen

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>		
<p>1.3 - wissen, dass es zusätzliche gefahrguttransportrelevante Vorschriften außerhalb von GGVSEB und ADR gibt</p>	<p>- wissen, dass es Bestimmungen in weiteren Gesetzen, Verordnungen und Regelungen gibt, die den Fahrzeugführer beim Transport gefährlicher Güter zusätzlich betreffen können</p> <p>- die besonderen Verkehrsregeln und Verkehrszeichen gemäß StVO für die Beförderung gefährlicher Güter sowie Fahrverbote und Fahrbeschränkungen kennen</p>	<p>- Relevante Vorschriften: z. B. RSEB, GbV, GGKontrollV, ODV, RID, ADN, GGVSee, IMDG-Code, IATA-DGR, Gef-StoffV/CLP-VO, StVO, WHG, KrWG</p> <p>- StVO</p>	<p>- Erläuterung anhand von Beispielen</p> <p>- Visuelle Darstellung der gefahrgutspezifischen Verkehrszeichen</p>

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
2.1 - wissen, welche Eigenschaften gefährliche Güter haben	<ul style="list-style-type: none"> - die Hauptgefahren der verschiedenen Gefahrklassen kennen - wissen, dass gefährliche Güter mehrere Gefahreigenschaften aufweisen können - wissen, dass gefährliche Güter untereinander gefährlich reagieren können - wissen, dass Abfälle gefährliche Güter sein können - wissen, dass es aufgrund der Gefahreigenschaften gefährliche Güter gibt, die nicht zur Beförderung zugelassen sind 	<ul style="list-style-type: none"> - 2.1, 2.2 - Chemische und physikalische Eigenschaften, z. B. Aggregatzustände - Gefährlichkeitsmerkmale (Verpackungsgruppe, Klassifizierungscode, Sammeleintragungen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Zusammenhänge zwischen Klasseneinteilung und Gefahreigenschaften

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
2.2 - wissen, unter welchen Voraussetzungen es zu Gefährdungen kommen kann	- physikalisch-chemische Vorgänge kennen	- Reibung, Stoß, Vermischung, Verbrennung, Zündquellen, Temperaturverhalten von Stoffen (Verdunsten, Erwärmung über Flammpunkt, Sieden, Selbstentzündung, Drucksteigerung), Fließverhalten, Umweltgefährdung, Verhalten von Dämpfen, Toxizität, statische Aufladung, Ätzwirkung, Brennbarkeit, Explosionsfähigkeit, Polymerisation	- Darstellung unterschiedlicher Gefahreigenschaften durch Demonstration oder Einsatz visueller Hilfsmittel

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>		
<p>2.3 - wissen, wie der menschliche Körper durch gefährliche Güter geschädigt werden kann</p>	<p>- mögliche Einwirkungen gefährlicher Güter auf den menschlichen Körper kennen</p> <p>- die sich daraus ergebenden möglichen Schädigungen für den menschlichen Körper kennen</p>	<p>- Hautkontakt</p> <p>- Einatmen</p> <p>- Verschlucken</p> <p>- Schädigungsmöglichkeiten z. B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dämpfe • Stäube • Gase • Flüssigkeiten • Feststoffe • Folgewirkungen von z. B. Explosionen und Bränden 	<p>- Visuelle Darstellung von Körperschädigungen</p>

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
2.4 - wissen, wie freiwerdende gefährliche Güter die Umwelt beeinträchtigen können	- mögliche Einwirkungen durch gefährliche Güter auf Luft, Gewässer, Grundwasser, Erdreich und Pflanzen und Tiere kennen	- Schädigungsmöglichkeiten z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> • Dämpfe • Stäube • Gase • Flüssigkeiten • Feststoffe • Folgewirkungen von z. B. Explosionen und Bränden 	- Visuelle Darstellung von Umweltschädigungen

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
3.1 - wissen, welche Papiere mitzuführen sind	<ul style="list-style-type: none"> - die Begleitpapiere und deren Handhabung und Bedeutung kennen - sonstige gefahrguttransportspezifische Papiere kennen - wissen, dass im Zulauf zur Seebeförderung ein besonderes Dokument mitgegeben werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> - 5.4, 8.1.2, 1.5.1 - § 5 GGVSEB - 1.10.1.4 (Lichtbildausweis – Nr. 1-30.S RSEB) - § 35 – § 35c GGVSEB - 5.4.2 	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenstellung der Begleitpapiere - Multilaterale Vereinbarung, Ausnahme nach § 5 GGVSEB - Formular für multimodale Beförderungen - Vorlage und Erläuterung einer Fahrwegbestimmung, Bescheinigung EBA bzw. GDWS - Container-/Fahrzeugpackzertifikat

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
3.2 - wissen, welchen Inhalt und welche Bedeutung das Beförderungspapier hat	<ul style="list-style-type: none"> - wissen, in welchen Fällen ein Beförderungspapier erforderlich ist - feststellen können, ob das Beförderungspapier die vorgeschriebenen Angaben enthält 	<ul style="list-style-type: none"> - 5.4.0 - 1.1.4.2 - 1.1.4.5 - 3.5.6 - 5.4.1.1 (allgemeine Angaben, besondere Angaben für ungereinigte leere Verpackungen, Abfälle, See- und Luftbeförderung, umweltgefährdende Stoffe, Altverpackungen, leer, ungereinigt etc.) - 5.4.1.2 (zusätzliche oder besondere Angaben für bestimmte Klassen), 3.3 - 5.4.1.4, 5.4.5 - 5.5.2.4, 5.5.3.7 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Regelungen zur Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers (VKBl. 4-2021 vom 27.2.2021) - Vorlage und Erläuterung eines Beförderungspapiers für Gefahrguttransporte (Muster für Frachtbrief, Lieferschein, CMR-Papier, Begleitschein/Übernahmeschein bei Abfällen, Beförderungsdokument im Seeschiffsverkehr, Shippers Declaration gemäß IATA-DGR, Eisenbahnfrachtbrief)

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
3.3 - wissen, welchen Inhalt und welche Bedeutung die Schriftlichen Weisungen haben	- die Bedeutung der Schriftlichen Weisungen kennen - den Aufbau und den Inhalt der Schriftlichen Weisungen kennen	- 5.4.3 - 5.4.3	- Vorlage und Erläuterung der Schriftlichen Weisungen - www.unece.org (Our work => Transport => Areas of Work => Dangerous Goods => ADR => Linguistic versions)

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ... 3.4 - wissen, welchen Inhalt und welche Bedeutung die ADR-Schulungsbescheinigung hat	Der Fahrzeugführer soll ... - den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der ADR-Schulungsbescheinigung und die Verlängerungsvoraussetzungen kennen	- 8.2.1 - 8.5 (S12)	- Vorlage und Erläuterung einer ADR-Schulungsbescheinigung - www.unece.org (Our work => Transport => Areas of Work => Dangerous Goods => ADR => ADR Certificates)

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
4.1 - wissen, dass es unterschiedliche Fahrzeug- und Beförderungsarten gibt	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeuge, die bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken, in loser Schüttung und in Tanks verwendet werden dürfen, kennen - unterschiedliche Beförderungsarten kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gedecktes, bedecktes, offenes Fahrzeug (1.2.1) - Besondere Anforderungen an Fahrzeuge (7.2, 7.3, 9.4, 9.5, 9.6, § 36b i. V. m. Anlage 3 GGVSEB) - Beförderungseinheit / Güterbeförderungseinheit (1.2.1) - Geschlossene Ladung (1.2.1) - Beförderung in loser Schüttung, Schüttgut-Container (1.2.1, 6.11, 7.3) - Container (1.2.1, 7.1) - Versandstücke (1.2.1, 7.2) - Tanks (1.2.1, 4.2, 4.3, 7.4) 	<ul style="list-style-type: none"> - Visuelle Darstellung der unterschiedlichen Fahrzeug- und Beförderungsarten

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
4.2 - wissen, dass es verschiedene Umschließungen gibt	<ul style="list-style-type: none"> - Druckgefäße, Gefäße, Verpackungen, Umverpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Bergungsverpackungen, Bergungsgroßverpackungen und Bergungsdruckgefäße für die Gefahrgutbeförderung kennen - Container für die Beförderung von Gefahrgut in Versandstücken und in loser Schüttung und Schüttgut-Container und besonders ausgerüstete Container (z. B. Tiegel) für die Beförderung von Gefahrgut in loser Schüttung kennen - Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, Aufsetztanks, Saug-Druck-Tanks und MEGC kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - Definitionen gemäß 1.2.1 (siehe auch 4.1, 5.1, 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6) - 1.2.1 (siehe auch 6.11, 7.1.3 bis 7.1.6, 7.3), § 36b i. V. m. Anlage 3 GGVSEB - 1.2.1 (siehe auch 6.7, 6.8, 6.9, 6.10 und 6.13) 	<ul style="list-style-type: none"> - Veranschaulichung anhand von Musterverpackungen und Bildmaterial - Visuelle Darstellung - Visuelle Darstellung

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
4.3 - wissen, welche Ausrüstungsgegenstände vorgeschrieben sind	- die erforderliche Ausrüstung der Beförderungseinheit sowie die persönliche Schutzausrüstung kennen; den Zustand, in dem sie sich befinden müssen, und deren richtige Anwendung kennen, sowie kennen, wie sie zu kontrollieren sind	- 1.1.3.6 - 8.1.4 und § 36 GGVSEB - 8.1.5 i. V. m. 5.4.3 - 8.3.4 - 8.5 (S2, S3)	- Demonstration und Handhabung der verschiedenen Gegenstände der Ausrüstung / persönlichen Schutzausrüstung

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
5.1 - wissen, welche Vorschriften für die Kennzeichnung und Bezettelung gelten	<ul style="list-style-type: none"> - die Kennzeichen von Versandstücken und Umverpackungen kennen - die Gefahrzettel kennen - wissen, dass Container, Schüttgut-Container, Tanks und Versandstücke zu bezetteln sind - wissen, dass Fahrzeuge gegebenenfalls mit Großzetteln (Placards) zu bezetteln sind - die Stellen kennen, an denen Fahrzeuge gegebenenfalls mit Großzetteln (Placards) zu bezetteln sind 	<ul style="list-style-type: none"> - 3.4 und 3.5 - 5.1.2 - 5.1.3.1 - 5.2.1 - 5.2.2.2 - 5.2.2 - 5.3.1.1 - 5.3.1.2 - 5.3.1 - 5.1.3.1 - 5.3.1.3 - 5.3.1.4 - 5.3.1.6 - 5.3.1.7.3 	<ul style="list-style-type: none"> - Demonstration und Erläuterung von unterschiedlichen Kennzeichen, auch anhand von Musterverpackungen - Demonstration und Erläuterung von Gefahrzetteln, auch anhand von Musterverpackungen - Erläuterung anhand von Arbeitsblättern - Erläuterung anhand von Arbeitsblättern - Erläuterung anhand von Arbeitsblättern

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
5.1	noch Themengebiet 5.1	<ul style="list-style-type: none"> - die Stellen kennen, an denen Fahrzeuge gegebenenfalls mit Kennzeichen zu versehen sind - das Warnkennzeichen für Begasung und das Erstickungswarnkennzeichen für Fahrzeuge und Container kennen - das Kennzeichen von nicht belüfteten Fahrzeugen und Containern mit bestimmten Gasen, von gedeckten Fahrzeugen und geschlossenen Containern mit UN 3170 sowie bei Güterbeförderungseinheiten (Wärmedämmung mit Kältespeicher) kennen - das Kennzeichen von nicht belüfteten Fahrzeugen und Containern mit bestimmten Gütern der Klasse 4.3 in loser Schüttung kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 5.3.3 - 5.3.6 - 3.4.13 i. V. m. 3.4.15 - 5.5.2.3 - 5.5.3.6 - 7.5.11 (CV36) - 7.5.11 (CV37) - 7.1.7.4.5 b) - 7.3.3.2.3 (AP5) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung anhand von Arbeitsblättern/Mustern - Erläuterung anhand von Arbeitsblättern/Mustern

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
5.2 - wissen, welche Vorschriften für die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln gelten	<ul style="list-style-type: none"> - die Fahrzeuge / Beförderungseinheiten kennen, die mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind - die Stellen kennen, an denen Fahrzeuge / Beförderungseinheiten und gegebenenfalls Anhänger mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind und wissen, dass Tanks, Container und Schüttgut-Container gegebenenfalls mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind - die Art und Weise der Kennzeichnung kennen - die Bedeutung der Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummern kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 5.1.3.1 - 5.3.2.1 - 5.3.2.1 - 5.3.2.2 - 5.3.2.3 	<ul style="list-style-type: none"> - Anhand von orangefarbenen Tafeln und visuellen Darstellungen verschiedene Kennzeichnungen erläutern

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
6.1 - Maßnahmen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit kennen	<ul style="list-style-type: none"> - die Maßnahmen kennen wie die Verkehrs- und Betriebssicherheit eines Fahrzeugs überprüft wird - die Einflussfaktoren, wie z. B. Straßenbeschaffenheit und -zustand sowie Witterungsverhältnisse kennen und berücksichtigen können 	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrtvorbereitungen - Fahrbetrieb (Fahrverhalten unter Berücksichtigung der Einflüsse durch Ladung, Straßennässe, Kurvenfahrt usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage einer Checkliste zur Abfahrtskontrolle - Prüfliste GGKontrollV

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
6.2 - wissen, wie Fahrzeuge sachgerecht be- und entladen werden	<ul style="list-style-type: none"> - wissen, dass die Handhabung von Gefahrgut besondere Sorgfalt erfordert - die Anforderungen kennen, die an den Laderaumzustand gestellt werden - Kontrollen kennen, die er bei Versandstücken und der Ladung insgesamt durchführen muss - die Zusammenladeverbote kennen, die sich aus der Bezeichnung der Versandstücke ergeben können - die Trennvorschriften kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 7.1.7, 7.2, 7.3, 7.5.1, 7.5.5.1, 7.5.5.3, 7.5.8, 7.5.10, 8.3.3, 8.3.6 und gegebenenfalls spezifische Regelungen gemäß 7.5.11, Sondervorschriften (5.5) - §§ 22 und 23 StVO in Verbindung mit §§ 4, 28 und 29 GGVSEB - 7.5.2 - 3.3 SV675 - 7.5.4 	<ul style="list-style-type: none"> - Veranschaulichung von Be- und Entladevorgängen durch visuelle Hilfsmittel - Beispiele aus den UVV

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
6.2	noch Themengebiet 6.2	<ul style="list-style-type: none"> - Handhabung und Verstauung, unterschiedliche Methoden der Ladungssicherung, auch bei Teilladungen, kennen - das bei Ladearbeiten bestehende Rauchverbot kennen - das Verbot von „Feuer und offenem Licht“ kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 7.5.7 und gegebenenfalls spezifische Regelungen gemäß 7.5.11 (z. B. VDI 2700 ff., Norm EN 12195-1:2010, CTU-Code, §§ 22 und 23 StVO) - 7.5.9 und 8.3.5 - Anlage 2 Nr. 3.1 GGVSEB 	<ul style="list-style-type: none"> - Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
6.3 - wissen, welche Vorschriften für die Durchführung eines Transports zu beachten sind	<ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen über das Mitfahren im Führerhaus kennen (Mitglied der Fahrzeugbesatzung) 	<ul style="list-style-type: none"> - 1.1.3.6 - 8.3.1 - 1.2.1 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Überwachungsvorschriften und sonstigen Vorschriften beim Halten und Parken eines Fahrzeuges kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 8.4 i. V. m. Anlage 2 Nr. 3.3 GGVSEB - 8.3.7 und 8.3.8 - 8.5 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen über die Fahrwegbestimmung und ihre Einhaltung kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - § 35 - § 35c GGVSEB 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Vorschriften über tragbare Beleuchtungsgeräte kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 8.3.4 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Regelung kennen, dass es bestimmte Mengengrenzen bei der Beförderung von Versandstücken gibt, die von der Einhaltung bestimmter Vorschriften befreien 	<ul style="list-style-type: none"> - 1.1.3.6 - 3.4 und 3.5 	

6. Themensektor: Durchführung der Beförderung

Unterrichtseinheiten: 4

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
6.3 noch Themengebiet 6.3	- die Besonderheiten für die Durchfahrt von Tunneln kennen (Tunnelregelungen)	- 1.9.5 - 3.2 (Spalte 15) - 8.6	- Erläuterung der Tunnelkategorien und der Tunnelbeschränkungen (z. B. zeitliche Einschränkungen: Tage, Stunden) - www.bmdv.bund.de (Themen => Mobilität => Güterverkehr & Logistik => Gefahrgut => Letzte Aktualisierungen => Beschränkung der Nutzung von Straßentunneln) www.unece.org (Our work => Transport => Areas of Work => Dangerous Goods => ADR => Country information)

6. Themensektor: Durchführung der Beförderung

Unterrichtseinheiten: 4

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
6.4 - wissen, dass Fahrzeuge unterschiedliches Fahrverhalten haben können	- die Zusammenhänge von Kräften kennen, die am Fahrzeug und auf die Ladung wirken	- Trägheitskraft - Fliehkraft	- Veranschaulichung durch Modelle oder Medien

6. Themensektor: Durchführung der Beförderung

Unterrichtseinheiten: 4

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
6.5 - eine Abfahrtskontrolle durchführen können	- Inhalte der Abfahrtskontrolle kennen	<ul style="list-style-type: none">- Ladungssicherung- Ausrüstungsgegenstände- Dokumente	<ul style="list-style-type: none">- Übung an einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t oder an einer Beförderungseinheit mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t. Das Kraftfahrzeug oder die Beförderungseinheit [Zugfahrzeug (Typgenehmigung N₁ – N₃) und Anhänger (Typgenehmigung O₂ - O₄)] muss für die Güterbeförderung ausgelegt und gebaut sein, zur Ladungssicherung geeignet und nach den Vorschriften des ADR ausgerüstet sein.- Anwendung von Ladungssicherungsmethoden mit den dazu notwendigen Mitteln (z. B. Zurrgut) im Rahmen der Übung am Fahrzeug- Prüfliste GGKontrollIV

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>7.1 - wissen, welche Pflichten und Verantwortlichkeiten für ihn und die sonstigen an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten gelten</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>- seine Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen</p> <p>- wissen, welche Pflichten und Verantwortlichkeiten die sonstigen an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben</p>	<p>- Verantwortungsbereiche des Fahrzeugführers gemäß §§ 4, 26, 28, 29 und 35 – 35c GGVSEB</p> <p>- §§ 18, 19, 20, 21, 22, 23, 23a, 26, 27, 29 und 35 – 35c GGVSEB</p>	<p>- Darstellung der Verantwortungsbereiche anhand von Arbeitsblättern und Beispielen aus der Praxis</p>

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>		
<p>7.2 - wissen, dass Verstöße gegen die ihm obliegenden Pflichten mit Sanktionen bedroht sind</p>	<p>- wissen, wie Ordnungswidrigkeiten als Folge von Pflichtverstößen geahndet werden</p> <p>- wissen, welche Straftatbestände es gibt</p> <p>- wissen, dass es die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Haftung gibt</p>	<p>- Bußgeldbestimmungen und Verwarnungsgeldbestimmungen (RSEB)</p> <p>- § 37 Abs. 1 Nr. 1, 2, 18, 20, 21, 27, 28 GGVSEB</p> <p>- Anlage 13 Nr. 3.6 FeV</p> <p>- § 326 StGB</p> <p>- § 328 StGB</p> <p>- § 330 StGB</p> <p>- § 330a StGB</p> <p>- § 823 Abs. 1 und 2 BGB</p>	<p>- Anlagen 7 und 7a RSEB</p>

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
8.1 - wissen, welche Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen zu ergreifen sind	<ul style="list-style-type: none"> - die Möglichkeiten zur Absicherung einer Unfallstelle und zur Vermeidung sonstiger Schäden kennen - die Möglichkeiten kennen, wie andere Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise gewarnt werden können - die Verpflichtung zur Abgabe einer Unfallmeldung und deren Inhalt kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sichern der Unfallstelle - Abdichtung von Leckagen - Besonderheiten in Tunneln - § 4 GGVSEB - Inhalt der Unfallmeldung 	<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung von Maßnahmen nach Unfällen - Merkblatt EU "Sicheres Fahren in Straßentunneln" - Einsatz von visuellen Hilfsmitteln - Erarbeitung einer Meldung

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
8.1	noch Themengebiet 8.1	<ul style="list-style-type: none"> - die wichtigsten Regeln der Brandbekämpfung und Mittel oder Ausrüstungen, die nicht zur Feuerbekämpfung verwendet werden dürfen, kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 5.4.3 - 8.1.4 - Brandklassen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage der Schriftlichen Weisungen und Erläuterung der empfohlenen Maßnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> - die sachgerechte Anwendung der in den Schriftlichen Weisungen empfohlenen Maßnahmen kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 5.4.3 	

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
8.2 - Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen ergreifen können	- mit der Bedienung von Feuerlöschgeräten vertraut sein und sich bei Unfällen bzw. Zwischenfällen richtig verhalten können	- Brandbekämpfung, 8.3.2 - Sichern der Unfallstelle - Durchführung von Maßnahmen gemäß Schriftlichen Weisungen - Unfallmeldung	- Feuerlöschübung - Übung an einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t oder an einer Beförderungseinheit mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t. Das Kraftfahrzeug oder die Beförderungseinheit [Zugfahrzeug (Typgenehmigung N ₁ – N ₃) und Anhänger (Typgenehmigung O ₂ – O ₄)] muss für die Güterbeförderung ausgelegt und gebaut sein, zur Ladungssicherung geeignet und nach den Vorschriften des ADR ausgerüstet sein.